



► Nr. VO/2013/00948
öffentlich

Lübeck, 08.10.2013

Vorlage

Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Christine Woldt (E-Mail: christine.woldt@luebeck.de Telefon: 122-6913)

Anpassung der Entgelte für die Lübecker Hafenbahn (5.691)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.10.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Vorberatung
04.11.2013	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
12.11.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Für die Lübecker Hafenbahn wird die „Liste der Entgelte und Entgeltssystembeschreibung“ gemäß Anlage 3 vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur mit Wirkung zum Fahrplanwechsel 15.12.2013 beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Bereich Recht
Ergebnis: Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: Ja
 Nein

Begründung: Die Belange von Kindern und Jugendlichen sind nicht betroffen.

Die Maßnahme ist: neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen: Ja (Anlage 1)

Begründung:

Die Hansestadt Lübeck, Bereich Lübeck Port Authority (LPA) ist seit dem 10.04.2011 Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) für die Lübecker Hafenbahn und hat zum Fahrplanwechsel im Dezember 2011 entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) und ein leistungsabhängiges Preissystem eingeführt. Die auf Grundlage der „Verordnung über den diskriminierungsfreien Zugang zur Eisenbahninfrastruktur und über die Grundsätze zur Erhebung von Entgelt für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (EIBV)“ entworfenen NBS und das Entgeltsystem für die Lübecker Hafenbahn wurden mit Beschluss durch die Bürgerschaft vom 24.11.2011 (TOP 13.13, Drs. Nr. 443) und nach Genehmigung durch die Bundesnetzagentur zum 11.12.2011 in Kraft gesetzt.

Die LPA beabsichtigt zum Fahrplanwechsel 2013/2014 die Höhe der Entgelte sowie die Zuordnung einzelner Gleise zu entsprechenden Gleiskategorien den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen und legt großen Wert darauf, durch differenzierte Detailveränderungen die etablierten Anreizwirkungen des Entgeltsystems weiter auszubauen. Insbesondere sollen diejenigen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) weniger stark von den Entgeltanpassungen betroffen werden, die sich gemäß Planungsrahmen der Nutzungsbedingungen verhalten. Änderungen der Gleiskategorien werden ausschließlich im Bereich Lübeck Hafen aufgrund der Entwidmung der Innenstadtverbindung und dem Bedarf der Nutzer nach mehr Möglichkeiten für längerfristige Abstellungen vorgenommen.

Mit der beabsichtigten Entgelterhöhung wird nach 2 Jahren eine Anpassung an gestiegene Kosten (vor allem Personal- und Energiekosten) notwendig, um den angestrebten und auch erreichten Gesamtkostendeckungsgrad der Lübecker Hafenbahn von mindestens 20 % im Jahr 2012 (er betrug letztlich rund 21,7 %) bei stagnierenden Verkehren auch weiterhin über 20 % halten zu können. Die Änderung der Entgelte ist im Interesse der Kunden der Hafenbahn mit dem Fahrplanwechsel 2013/2014 am 15.12.2013 einzuführen.

Die Anpassung der Entgeltsystems bedarf gemäß § 28 Nr.13 Gemeindeverordnung Schleswig-Holstein der Entscheidung der Lübecker Bürgerschaft und gemäß § 14 d Allgemeines Eisenbahngesetz der Zustimmung der Bundesnetzagentur.

Um eine mit Zahlen und Fakten hinterlegte Begründung für die Anpassung des Entgeltsystems zu erhalten und sowohl der Bürgerschaft als auch der Bundesnetzagentur eine belastbare Grundlage zu geben, über die Entgeltsystemanpassungen entscheiden zu können, hat die LPA an das Beratungsbüro TransCare AG (TransCare), das 2011 die NBS und das Entgeltssystem entwickelt hat, den Auftrag gegeben, das bestehende Entgeltsystem zu evaluieren und fortzuentwickeln. Zum Aufgabenumfang gehörte die Analyse des bestehenden Entgeltsystems anhand der aus der Dispositions- und Wagenerfassungssoftware LübeckRail gewonnenen Daten, die Entwicklung verschiedener Varianten für die Anpassung der einzelnen Entgeltkomponenten, die Prognose der Entgeltentwicklung für die einzelnen Varianten und die Empfehlung für am Markt durchsetzbare sinnvolle Veränderungen des Entgeltsystems, bei denen sowohl die Auswirkungen auf die Kunden als auch auf die LPA berücksichtigt werden. Zusätzlich ist eine Begründung für die Bundesnetzagentur formuliert worden.

Die Überprüfung durch TransCare hat ergeben, dass sich die Wirksamkeit des Entgeltsystems bezüglich einer effektiveren Nutzung der Eisenbahninfrastrukturanlagen der Lübecker Hafenbahn anhand der zugrundeliegenden Daten nachweisen lässt. Nur in wenigen Bereichen gibt es Optimierungsbedarf, der bei der endgültigen Ermittlung der Entgelte berücksichtigt wurde.

Die Erkenntnisse aus den Untersuchungen von TransCare haben zu folgenden Anpassungen des Entgeltsystems geführt:

Hauptmaßnahme der Entgeltanpassung wird die Änderung des fixen Grundentgeltes von derzeit 35,00 EUR auf 40,00 EUR pro Fahrt sein. Gleichzeitig wird jedoch der Rabatt für pünktliche Fahrten von 15 % auf 20 % höher. Durch diesen verstärkten Anreiz möchte die LPA den Pünktlichkeitsgrad der Fahrten, der nach derzeitigem Stand lediglich bei 47,8% liegt, verbessern, um die Planbarkeit der Abläufe im Hafen weiter zu erhöhen. Im Ergebnis dieser Maßnahmenkombination werden pünktliche Züge nach der Entgeltanpassung nur mit 2,25 EUR pro Fahrt (+7,5 %) zusätzlich belastet, während für die übrigen Fahrten 5,- EUR (+14,3 %) mehr berechnet werden.

Darüber hinaus beabsichtigt die LPA das variable Grundentgelt pro Wagen von 1,50 EUR auf 1,60 EUR um rund 6,7% anzuheben.

Die Struktur der nutzungsabhängigen Entgeltkomponenten, mit dem Konzept der Einteilung der Hafenbahngleise in 3 Kategorien mit unterschiedlich langen freien Nutzungszeiten (3 h, 12 h, 36 h), hat sich in den ersten 18 Monaten gut bewährt. Die aggregierten Wagenaufenthaltsstunden pro Monat konnten bei etwa konstantem Verkehrsaufkommen spürbar von ca. 120.000 h/Monat auf rund 60.000 h/Monat reduziert werden, wodurch die Infrastrukturbelastung der Hafenbahn deutlich gesenkt wurde.

Die LPA beabsichtigt daher diesen Bereich weitgehend unverändert zu lassen und plant nur im Bereich der Kategorie 3 eine Anpassung an das ermittelte Nutzungsverhalten der EVU. Mit rund 54 h durchschnittlicher Aufenthaltszeit beim Wageneingang liegt dieser Wert derzeit als einziger Wert merklich über der freien Nutzungszeit, die in Kategorie 3 aktuell 36 h beträgt. Die LPA möchte daher die freie Nutzungszeit zugunsten der meisten Nutzer auf 48 h ausweiten. Gleichzeitig soll mit einer Erhöhung des Entgelts, das beim Überschreiten dieser freien Nutzungszeit fällig wird, der Anreiz in diesem Bereich erhöht werden, die Verweilzeiten der Wagen weiter zu senken. Daher schlägt die LPA vor, das betreffende Entgelt von derzeit 1,00 EUR je angefangenen 6-Stunden-Zeitraum auf 1,20 EUR zu erhöhen.

Des Weiteren werden Zuschläge für nicht korrekte Zuganmeldungen um 25 % deutlich angehoben, da in diesem Feld weiterhin Missstände im Nutzerverhalten beobachtet werden konnten und zu erheblichen Arbeitsaufwand bei der LPA führen.

Die Entgelte für erweiterte Besetzungszeiten der Stellwerke der Hafenbahn werden entsprechend den Gehaltssteigerungen um ca. 6 % erhöht und betragen dann 32,00 EUR je angefangene ½ Stunde für eine Schichtverlängerung und mindestens 385,00 EUR für eine extra erforderliche Besetzung.

Über diese entgeltlichen Maßnahmen hinaus plant die LPA für einzelne Gleise eine Veränderung der Kategorienzuteilung, um damit geänderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden. So ist die Einteilung der Gleise 81 und 82 im Hafenbahnbereich Lübeck Hafen in die Kategorie 1 nicht mehr notwendig, da durch den Wegfall der Innenstadtverbindung an dieser Stelle keine Ein- und Ausfahrten mehr vorkommen werden und somit die Gleise für diese Funktion nicht mehr freigehalten werden müssen. Aus diesem Grund möchte die LPA diese Gleise mit zusammen rund 980 m für Abstellungen zugänglich machen, weshalb zukünftig Gleis 81 der Kategorie 2 und Gleis 82 der Kategorie 3 zugeordnet werden soll. Die freien Nutzungszeiten erhöhen sich dort von 3 h auf zukünftig 12 h bzw. 48 h.

Im Gegenzug sollen die bisher auf Grund ihrer peripheren Lage nur wenig genutzte Gleise 73 – 76 im Bereich Lübeck Hafen (Otm) mit zusammen 988 m als Vermietgleise vermarktet werden, um mit diesem Vermarktungsmodell gegebenenfalls neue, zusätzliche Nutzerschichten erschließen zu können. Durch die Maßnahme im Bereich der Gleise 81 und 82 bleibt die Gesamtkapazität für Abstellungen auch bei einer Vermietung der Gleise 73-76 konstant.

Im Rahmen der Preisanpassungen sollen die Mietsätze je Meter Gleis um jeweils 0,10 EUR pro Meter angehoben werden. Dies entspricht einer Anpassung von rund 7 %. Außerdem werden die Sätze für Lokabstellplätze um 25,00 EUR auf 325,00 EUR pro Monat erhöht.

Über alle Maßnahmen verteilt, erwartet die LPA für 2014 insgesamt eine Verbesserung der Erlöse von rund 6 % (entspricht ca. 43.000,00 EUR) gegenüber dem Jahr 2012. Voraussetzung hierfür sind annähernd gleichbleibende Verkehrszahlen.

Die Summe von etwa 43.000,00 EUR setzt sich aus folgenden Mehrerlösen zusammen, von denen durch die Änderung der Zuordnung von Gleisen zu anderen Gleiskategorien zunächst strukturell bedingte Mindereinnahmen von etwa 7.708,00 EUR abgezogen werden müssen:

Entgeltanteil	Erlössteigerung
Fixes Grundentgelt	+28.900 EUR
Variables Grundentgelt	+8.560 EUR
Zuschläge	+2.880 EUR
Standentgelte Gleiskategorie 1	+0 EUR
Standentgelte Gleiskategorie 2	+0 EUR
Standentgelte Gleiskategorie 3	+2.160 EUR
Vermietung	+8.208 EUR
Mindereinnahmen durch Neuzuordnung von Gleisen zu anderen Gleiskategorien	-7.708 EUR
Summe	+ 43.000 EUR

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil – und die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil – der Lübecker Hafenbahn bleiben unverändert bestehen.

Anlagen:

- Anlage 1 Finanzielle Auswirkungen
- Anlage 2 „Liste der Entgelte und Entgeltsystembeschreibung“ (Stand 20.09.2013)
- Anlage 3 Synoptische Darstellung der Änderungen der „Liste der Entgelte und Entgeltsystembeschreibung“

Senator/in F. - P. Boden

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2014	2015	2016	2017
Erträge	43.000,00	43.000,00	43.000,00	43.000,00
Aufwendungen				
Saldo Ergebnisplan	43.000,00	43.000,00	43.000,00	43.000,00
Einzahlungen	43.000,00	43.000,00	43.000,00	43.000,00
Auszahlungen				
Saldo Finanzplan	43.000,00	43.000,00	43.000,00	43.000,00

2014	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	705.000,00	705.000,00	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen	43.000,00	43.000,00	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend				
Haushaltsentlastend	X	X	X	X
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	2014	Bezifferung	Bezeichnung
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	552001 000.4321000	Wasser und Hafen, Benutzungsgebühren und ähnl. Entgelte	43.000,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	43.000,00

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	552001 000.6321000	Wasser und Hafen, Benutzungsgebühren und ähnl. Entgelte	43.000,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	43.000,00



Liste der Entgelte und Entgeltsystembeschreibung

gültig ab **15.12.2013**

LPA | Lübeck Port Authority

Stand: 20.09.2013

Herausgeber:

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Lübeck Port Authority
Ziegelstraße 2
23539 Lübeck

Telefon: 0451 - 122 6901

Fax: 0451 - 122 6990

E-Mail: luebeck-port-authority@luebeck.de

Bereichsleiter: Hans-Wolfgang Wiese

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Nutzungsentgelte - Grundsätze	1
1.1.	Grundentgelte	1
1.1.1	Grundsätze	1
1.1.2	Grundentgelt für die Ein- und Ausfahrt (fixer Anteil)	1
1.1.3	Grundentgelt für die Ein- und Ausfahrt je Wagen (variabler Anteil)	2
1.1.4	Zuschlag für sehr kurzfristige Ad-hoc Anmeldungen	2
1.2.	Zeitabhängige Entgelte	2
2.	Entgeltminderung bei technischen Störungen	4
2.1.	Definition technische Störung	4
2.2.	Vorübergehende Unmöglichkeit des Verlassens eines Gleises der Hafenbahn	4
2.3.	Vorübergehende Unmöglichkeit der Zufahrt in Gleise der Hafenbahn	4
3.	Liste der Entgelte	5
3.1.	Grundentgelte	5
3.2.	Zeitabhängige Entgelte	5
3.3.	Sonstige Entgelte	5
3.3.1	Mahnkostenpauschale	5
3.3.2	Stornobedingungen	5
3.3.3	Besetzung der Hafenbahnbetriebsstellen außerhalb der Besetzungszeiten	6
3.3.4	Einfahrt ohne Transportdatenübermittlung	6
3.3.5	Einfahrt ohne Anmeldung	6
3.4.	Anlagenpreissystem	6
	Anlage Gleiszuordnungsverzeichnis	7

1. Nutzungsentgelte - Grundsätze

Das Entgeltsystem zur Nutzung der Serviceeinrichtung („Hafenbahn“) der Lübeck Port Authority (LPA) umfasst zwei Stufen:



Ein Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), das einen Wagen auf das Netz der Hafenbahn bringt, ist im Hinblick auf die Entrichtung der Entgelte für den Verbleib dieses Wagens verantwortlich, bis der Wagen die letzte Ladestelle/den letzten Gleisanschluss erreicht hat oder das Netz der Hafenbahn wieder verlassen hat (Verkehrsrichtung Eingang). Ein EVU, das einen Wagen vom Netz der Hafenbahn abholt, ist im Hinblick auf die Entrichtung der Entgelte für den Wagen ab dem Verlassen der letzten Ladestelle/des letzten Gleisanschlusses verantwortlich (Verkehrsrichtung Ausgang). Dies gilt auch, wenn ein Wagenübergang innerhalb des Netzes der Hafenbahn auf ein anderes EVU erfolgt.

1.1. Grundentgelte

1.1.1 Grundsätze

Das Grundentgelt gliedert sich in einen **fixen Anteil** je Ein- und Ausfahrt und in einen **variablen Anteil**, der bei Ein- und Ausfahrt je Wagen erhoben wird. Als Ein- und Ausfahrt gilt das Überfahren der Infrastrukturgrenze zwischen den Gleisanlagen der LPA und den Gleisanlagen des angrenzenden Streckennetzes der DB Netz AG.

1.1.2 Grundentgelt für die Ein- und Ausfahrt (fixer Anteil)

Das Grundentgelt für die Ein- und Ausfahrt (fixer Anteil des Grundentgelts) wird von jedem EVU pro Nutzungsfall einmal entrichtet, unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtungen im Rahmen eines Nutzungsfalles. Nutzungsfall ist eine Fahrt über die Infrastrukturgrenze zwischen der LPA und der DB Netz AG.

Bei pünktlichen Verkehren mit maximal +/-30 Minuten Abweichung vom angemeldeten Fahrplan im Zeitpunkt des Überfahrens der Infrastrukturgrenze erfolgt eine Ermäßigung des fixen Grundentgelts für die Ein- bzw. Ausfahrt **um 20 %**. Damit wird für die EVU ein Anreiz geschaffen, die für die Abwicklung der Hafenverkehre zugrundegelegten Fahrplanzeiten möglichst genau einzuhalten.

Für Verkehre mit Ausgangs- und Endpunkt in verschiedenen Hafenteilen („Hafenentlastungsverkehre“) ist kein Grundentgelt für die Ein- und Ausfahrt (fixer Anteil) zu entrichten, auch wenn bei der Fahrt von einem Hafenteil zum anderen eine Überschreitung der Infrastrukturgrenze zwischen der LPA und der DB Netz AG stattfindet.

1.1.3 Grundentgelt für die Ein- und Ausfahrt je Wagen (variabler Anteil)

Das Grundentgelt für die Ein- und Ausfahrt je Wagen (variabler Anteil des Grundentgelts) wird von jedem EVU pro Nutzungsfall einmal entrichtet. Nutzungsfall ist die Fahrt eines Wagens über die Infrastrukturgrenze zwischen der LPA und DB Netz AG. Bepreisungsgrundlage ist die vor Fahrtbeginn an die LPA übermittelte, vollständig auszufüllende Wagenliste.

Für Hafentlastungsverkehre (Ziffer 1.1.2) ist das Grundentgelt nur für die Ausfahrt je Wagen (variabler Anteil) zu entrichten, auch wenn bei der Fahrt von einem Hafenteil zum anderen eine Einfahrt des Wagens in die Hafenbahn stattfindet.

1.1.4 Zuschlag für sehr kurzfristige Ad-hoc Anmeldungen

Einfahrten, die der LPA erst nach weniger als 24 Stunden Vorlaufzeit in einer Fahrplananordnung der DB Netz AG oder durch eine direkte Mitteilung (e-Mail oder Fax mit Angabe des Verkehrstages, der voraussichtlichen Ankunftszeit auf der Hafenbahn) seitens des verkehrsführenden EVU angekündigt wurden, werden mit einem **Zuschlag von 50 % auf das fixe Grundentgelt** für die Einfahrt belegt. Die Ausfahrt wird von dieser Regelung nicht berührt.

1.2. Zeitabhängige Entgelte

Die Grundlage für die zeitabhängigen Entgelte bildet die Gliederung der Hafenbahn in verschiedene Gleiskategorien seitens der LPA, in denen eine unterschiedlich lange, zeitliche Inanspruchnahme (Standardnutzungszeit) der Anlagen gewährt wird, die bereits durch das Grundentgelt abgegolten ist.

Die jeweilige Standardnutzungszeit der Gleiskategorien gilt je Verkehrsrichtung:

- **Eingangsrichtung** –
Alle Zeiten von der Ankunft auf der Hafenbahn bis zur Erreichung der letzten Ladestelle/des letzten Gleisanschlusses oder bis zum Verlassen der Hafenbahn ohne zwischenzeitliche Ladestellenbedienung.
- **Ausgangsrichtung** –
Alle Zeiten ab dem Verlassen der letzten Ladestelle/des letzten Gleisanschlusses bis zum Verlassen der Hafenbahn.

Die Gliederung der Gleiskategorien richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen der Hafenbahn aufgrund der Funktion zur Synchronisation zwischen dem Fernverkehr und der Bedienung der Ladestellen bzw. Gleisanschlüsse und Terminals im Hafen. Dazu wurden drei Gleiskategorien festgelegt:

Gleis- kategorie	Funktion	Max. Standard- nutzungszeit	Zeitabhängiges Entgelt je Wagen
1	Ein- und Ausfahrgleise sowie Durchfahrgleise	3 h	nach Ablauf von 3 h je angefangene h
2	Ein- und Ausfahrgleise (Synchronisations- aufwand), Rangier- und Abstellgleise für eine kurzfristige Wagenpufferung	12 h	nach Ablauf von 12 h je angefangene h
3	Rangier- und Abstellgleise für eine längerfristige Wagenpufferung sowie Zwischenabstellung	48 h	nach Ablauf von 48 h je angefangene 6 h

Die Aufenthaltszeiten in den Gleisen werden nach Gleiskategorien und Verkehrsrichtung getrennt aufsummiert, d.h. bei einer wiederholten Nutzung einer bestimmten Gleiskategorie innerhalb einer Verkehrsrichtung erfolgt eine fortlaufende Berechnung der Standardnutzungszeit. Der bloße Wechsel zwischen Gleisen und Gleiskategorien wird jedoch nicht mit einem Entgelt belegt.

Bei Überschreiten der Standardnutzungszeit innerhalb der Gleiskategorien 1 - 3 werden zeitabhängige Entgelte erhoben. Für jede der drei Gleiskategorien gilt eine eigene Standardnutzungszeitregelung.

Die Festlegung der Zugehörigkeit von Gleisen zu einer Gleiskategorie ist einem gesonderten Verzeichnis (Gleiszuordnungsverzeichnis, siehe Anlage und veröffentlicht unter <http://lpa.luebeck.de/hafenbahn/nutzungsbedingungen>) zu entnehmen, das für alle EVU gleichermaßen gültig ist. Die im Gleiszuordnungsverzeichnis vorgenommene Einordnung kann von bahnbetrieblichen Definitionen abweichen und richtet sich nach Verkehrsbedürfnis, Kapazitätsauslastung und örtlicher Gleisnachfrage.

Die Grundlage für die Zeiterfassung der Wagenstandzeiten im Bereich der Hafenbahn bzw. die daraus resultierende Berechnung der fälligen Entgelte bildet das Hafenbahndispositionssystem LübeckRail.

2. Entgeltminderung bei technischen Störungen

2.1. Definition technische Störung

Eine technische Störung im Bereich der Infrastruktur, die zu einer Beschränkung der Fahrmöglichkeit führt, besteht in den folgenden Fällen:

- Weichenstörung
- Schienenbruch
- Stellwerksausfall
- Signalausfall
- Oberleitungsschaden

2.2. Vorübergehende Unmöglichkeit des Verlassens eines Gleises der Hafenbahn

Wenn das Verlassen eines Gleises der Hafenbahn aus technischen Gründen für ein EVU bzw. für einen Wagen eines EVU vorübergehend nicht möglich ist, erhält jeder unmittelbar betroffene Wagen eines EVU seitens der LPA eine Verlängerung der Standardnutzungszeit um den Faktor 1,5 der Dauer der Störung. Damit wird sichergestellt, dass für die Dauer der Störung keine zeitabhängigen Entgelte für die betroffenen Wagen anfallen.

Bei Beschränkung der Fahrmöglichkeit aus technischen Gründen durch einen identifizierten Verursacher außerhalb der LPA werden diesem die entgangenen zeitabhängigen Entgelte seitens der LPA in Rechnung gestellt.

2.3. Vorübergehende Unmöglichkeit der Zufahrt in Gleise der Hafenbahn

Das Netz der Hafenbahn grenzt an fünf Übergangsstellen in den Hafenteilen Konstinkai, Nordlandkai, Schlutup, Seelandkai und Skandinavienkai unmittelbar an das Streckennetz der DB Netz AG. Diese Hafenteile sind – auch für Hafentlastungsverkehre – nur über je eine dieser Übergangsstellen direkt erreichbar.

Wenn die direkte Einfahrt in einen der Hafenteile aus technischen Gründen im Bereich der Zuführungsgleise oder der betreffenden Anschlussweiche zum Netz der Hafenbahn in einer der genannten fünf Übergangsstellen für ein EVU vorübergehend nicht möglich ist, erhält das betroffene EVU auf Antrag bei der LPA eine Reduzierung des Grundentgelts für die Einfahrt (fixer Anteil) um 25 %. Die Geltendmachung weitergehender Rechte bleibt hiervon unberührt.

Voraussetzung ist, dass der Zug des EVU ein Gleis auf dem Netz der Hafenbahn mit mehr als 1 Stunde Verzögerung gegenüber der geplanten Ankunftszeit an der jeweiligen Übergangsstelle zwischen der DB Netz AG und der Hafenbahn erreicht hat. Das EVU hat nachzuweisen, dass sein Zug die Übergangsstelle, an der die Beeinträchtigung vorlag, mit einer maximalen Abweichung von der – im Fahrplan der DB Netz AG – ausgewiesenen Ankunftszeit an dieser Übergangsstelle von +/- 30 Minuten erreicht hat.

3. Liste der Entgelte

3.1. Grundentgelte

Die Grundentgelte werden in folgenden Höhen erhoben.

- Einfahrt in das Netz der Hafenbahn **40,00 EUR (fixer Anteil)**
- Ausfahrt aus dem Netz der Hafenbahn **40,00 EUR (fixer Anteil)**
- Einfahrt in das Netz der Hafenbahn je Wagen **1,60 EUR (variabler Anteil)**
- Ausfahrt aus dem Netz der Hafenbahn je Wagen **1,60 EUR (variabler Anteil)**

3.2. Zeitabhängige Entgelte

Die zeitabhängigen Entgelte werden in folgenden Höhen für die Gleiskategorien erhoben:

- Gleiskategorie 1:
nach Ablauf der 3. Stunde **1,00 EUR/je Wagen und angefangene h**
- Gleiskategorie 2:
nach Ablauf der 12. Stunde **1,00 EUR/ je Wagen und angefangene h**
- Gleiskategorie 3:
nach Ablauf der 48. Stunde **1,20 EUR/je Wagen und angefangene 6 h**

Die Entgelte werden bei Überschreiten der vorgegebenen Standardzeiten je angefangener angegebener Zeiteinheit je Wagen fällig. Die zeitliche Inanspruchnahme wird je Verkehrsrichtung erfasst und für alle Gleise einer Gleiskategorie zusammengefasst (vgl. Kapitel 1.2.).

3.3. Sonstige Entgelte

3.3.1 Mahnkostenpauschale

Die Mahnkostenpauschale beträgt pro Mahnung **7,00 EUR**.

3.3.2 Stornobedingungen

Bei Stornierung bereits erfolgter Anmeldungen von Ein- und Ausfahrten in das bzw. aus dem Netz der Hafenbahn gemäß den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der LPA (NBS-BT) Ziffer 3.2. bis Ziffer 3.4 durch ein EVU gelten folgende Stornobedingungen:

Stornierungszeitpunkt	Stornogebühren
Bis 48 h vor dem geplanten Ankunfts- bzw. Abfahrtstag	keine
Bis 24 h vor dem geplanten Ankunfts- bzw. Abfahrtstag	50 % des fixen Grundentgelts für die betreffende Ein- bzw. Ausfahrt
Weniger als 24 h vor dem geplanten Ankunfts- bzw. Abfahrtstag	80 % des fixen Grundentgelts für die betreffende Ein- bzw. Ausfahrt

3.3.3 Besetzung der Hafenbahnbetriebsstellen außerhalb der Besetzungszeiten

Werden Leistungen außerhalb der regelmäßigen Besetzungszeiten der Hafenbahnbetriebsstellen nachgefragt, werden hierfür folgende Sätze berechnet: **32,00 EUR** pro angefangene 1/2 Stunde für eine Schichtverlängerung bzw. mindestens **385,00 EUR** bei einer extra erforderlichen Besetzung.

3.3.4 Einfahrt ohne Transportdatenübermittlung

Für Fahrten, deren für den Transportprozess erforderliche Daten der LPA nicht oder fehlerhaft vor Einfahrt in die Hafenbahn übermittelt wurden (z.B. fehlende Wagenliste oder fehlende Kennzeichnung von Gefahrgut), wird ein gesondertes, pauschales Entgelt je Zug erhoben. Dieses Entgelt beträgt zusätzlich **125,00 EUR je Zug**.

3.3.5 Einfahrt ohne Anmeldung

Für Einfahrten, die nicht gemäß den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der LPA (NBS-BT) Ziffer 3.2. bis Ziffer 3.4 vereinbart wurden, wird ein gesondertes, pauschales Entgelt je Zug erhoben. Dieses Entgelt beträgt zusätzlich einmalig **250,00 EUR je Zug**.

3.4. Anlagenpreissystem

Die gemäß Gleiszuordnungsverzeichnis (siehe Anlage und veröffentlicht unter <http://lpa.luebeck.de/hafenbahn/nutzungsbedingungen>) gesondert ausgewiesenen Anlagen stehen für eine langfristige Vermietung zu folgenden Sätzen zur Verfügung:

- Gleise zur langfristigen Abstellung von Wagen für **1,60 EUR je Meter und Monat bzw. 1,45 EUR je Meter und Monat bei Miete für ein gesamtes Jahr**. Die Vermietung erfolgt nur für die gesamte Nutzlänge des betreffenden Gleises, nicht für eine anteilige Nutzlänge.
- Lok-Abstellplätze einschließlich Auffangeinrichtung und Elektrant für **325,00 EUR je Monat**.

Anlage Gleiszuordnungsverzeichnis

Die nachfolgende Übersicht enthält die Festlegung der Zugehörigkeit von Gleisen der Hafenbahn zu einer Gleiskategorie (Gleiszuordnungsverzeichnis) gemäß Ziffer 1.2. Die Angabe der Gleisnummern bezieht sich auf die Nummernstatistik der Hafenbahn, die auch den örtlichen Richtlinien und den veröffentlichten Lageplänen (vgl. <http://lpa.luebeck.de/hafenbahn/plaene/index.html>) zu entnehmen ist.

Bereich	Gleiskategorie 1	Gleiskategorie 2	Gleiskategorie 3	Vermietung
Bf Lübeck- Hafen (Otm)	Gleis 72 Gleis 77	-		Gleis 73 Gleis 74 Gleis 75 Gleis 76
Bf Lübeck- Hafen (Lha)	-	Gleis 81	Gleis 82 Gleis 83 Gleis 84	Gleis 85 Gleis 86 Gleis 87 Gleis 88 Gleis 89 Gleis 90
Gleisanbindung Vorwerk	Gleis 101 Gleis 102 Gleis 201	-	-	-
Vorbahnhof Vorwerk	Gleis 2 Gleis 3	Gleis 4 Gleis 5 Gleis 6	Gleis 1	-
Bezirksbahnhof Vorwerk	Gleis 10 Gleis 11 Gleis 18 Gleis 19 Gleis 20	Gleis 12	Gleis 13 Gleis 14 Gleis 15 Gleis 16 Gleis 17	je 1 Lok- Abstellplatz auf Gleis 17+18
Bf Lübeck- Skandinavienkai (Lsk)	Gleis 6 Gleis 7 Gleis 8 Gleis 11 Gleis 22	Gleis 5 Gleis 9 Gleis 10 Gleis 21	Gleis 1 Gleis 2 Gleis 3 Gleis 4 Gleis 71 Gleis 72 Gleis 73	2 Lok- Abstellplätze auf Gleis 1
Konstinbahnhof	Gleis 2 Gleis 3 Gleis 10	Gleis 4	-	-
Schlutup	Gleis 20 Gleis 21	Gleis 24	-	-
Seelandkai	-	-	-	-

Synoptische Darstellung der Änderungen der Liste der Entgelte und Entgeltsystembeschreibung

Zur besseren Übersicht wurden die Änderungen der „Liste der Entgelte und der Entgeltsystembeschreibungen“ in der folgenden Liste einander gegenübergestellt. Die Änderungen sind fett gedruckt.

Liste der Entgelte und Entgeltsystembeschreibung (2011)	Liste der Entgelte und Entgeltsystembeschreibung (2013)
Bei pünktlichen Verkehren ...erfolgt eine Ermäßigung des fixen Grundentgelts für die Ein- bzw. Ausfahrt um 15 % .	Bei pünktlichen Verkehren ...erfolgt eine Ermäßigung des fixen Grundentgelts für die Ein- bzw. Ausfahrt um 20 % .
Gleiskategorie 3 Max. Standardnutzungszeit: 36 h Zeitabhängiges Entgelt je Wagen nach Ablauf von 36 h je angefangene 6 h	Gleiskategorie 3 Max. Standardnutzungszeit: 48 h Zeitabhängiges Entgelt je Wagen nach Ablauf von 48 h je angefangene 6 h
Die Grundentgelte werden in folgenden Höhen erhoben. <ul style="list-style-type: none"> • Einfahrt in das Netz der Hafebahn 35,00 EUR (fixer Anteil) • Ausfahrt aus dem Netz der Hafebahn 35,00 EUR (fixer Anteil) • Einfahrt in das Netz der Hafebahn je Wagen 1,50 EUR (variabler Anteil) • Ausfahrt aus dem Netz der Hafebahn je Wagen 1,50 EUR (variabler Anteil) 	Die Grundentgelte werden in folgenden Höhen erhoben. <ul style="list-style-type: none"> • Einfahrt in das Netz der Hafebahn 40,00 EUR (fixer Anteil) • Ausfahrt aus dem Netz der Hafebahn 40,00 EUR (fixer Anteil) • Einfahrt in das Netz der Hafebahn je Wagen 1,60 EUR (variabler Anteil) • Ausfahrt aus dem Netz der Hafebahn je Wagen 1,60 EUR (variabler Anteil)
Die zeitabhängigen Entgelte werden in folgenden Höhen für die Gleiskategorien erhoben: <ul style="list-style-type: none"> • Gleiskategorie 1: nach Ablauf der 3. Stunde 1,00 EUR/je Wagen und angefangene h • Gleiskategorie 2: nach Ablauf der 12. Stunde 1,00 EUR/ je Wagen und angefangene h • Gleiskategorie 3: nach Ablauf der 36. Stunde 1,00 EUR/je Wagen und angefangene 6 h 	Die zeitabhängigen Entgelte werden in folgenden Höhen für die Gleiskategorien erhoben: <ul style="list-style-type: none"> • Gleiskategorie 1: nach Ablauf der 3. Stunde 1,00 EUR/je Wagen und angefangene h • Gleiskategorie 2: nach Ablauf der 12. Stunde 1,00 EUR/ je Wagen und angefangene h • Gleiskategorie 3: nach Ablauf der 48. Stunde 1,20 EUR/je Wagen und angefangene 6 h
Werden Leistungen außerhalb der regelmäßigen Besetzungszeiten der Hafebahnbetriebsstellen nachgefragt, werden hierfür folgende Sätze berechnet: 30,00 EUR pro angefangene 1/2 Stunde für eine Schichtverlängerung bzw. mindestens 360,00 EUR bei einer extra erforderlichen Besetzung.	Werden Leistungen außerhalb der regelmäßigen Besetzungszeiten der Hafebahnbetriebsstellen nachgefragt, werden hierfür folgende Sätze berechnet: 32,00 EUR pro angefangene 1/2 Stunde für eine Schichtverlängerung bzw. mindestens 385,00 EUR bei einer extra erforderlichen Besetzung.

Liste der Entgelte und Entgeltsystembeschreibung (2011)	Liste der Entgelte und Entgeltsystembeschreibung (2013)
Für Fahrten, deren für den Transportprozess erforderliche Daten der LPA nicht oder fehlerhaft vor Einfahrt in die Hafenbahn übermittelt wurden (z.B. fehlende Wagenliste oder fehlende Kennzeichnung von Gefahrgut), wird ein gesondertes, pauschales Entgelt je Zug erhoben. Dieses Entgelt beträgt zusätzlich 100,00 EUR je Zug .	Für Fahrten, deren für den Transportprozess erforderliche Daten der LPA nicht oder fehlerhaft vor Einfahrt in die Hafenbahn übermittelt wurden (z.B. fehlende Wagenliste oder fehlende Kennzeichnung von Gefahrgut), wird ein gesondertes, pauschales Entgelt je Zug erhoben. Dieses Entgelt beträgt zusätzlich 125,00 EUR je Zug .
Für Einfahrten, die nicht gemäß den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der LPA (NBS-BT) Ziffer 3.2. bis Ziffer 3.4 vereinbart wurden, wird ein gesondertes, pauschales Entgelt je Zug erhoben. Dieses Entgelt beträgt zusätzlich einmalig 200,00 EUR je Zug .	Für Einfahrten, die nicht gemäß den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der LPA (NBS-BT) Ziffer 3.2. bis Ziffer 3.4 vereinbart wurden, wird ein gesondertes, pauschales Entgelt je Zug erhoben. Dieses Entgelt beträgt zusätzlich einmalig 250,00 EUR je Zug .
<p>Die gemäß Gleiszuordnungsverzeichnis (siehe Anlage und veröffentlicht unter http://lpa.luebeck.de/hafenbahn/nutzungsbedingungen) gesondert ausgewiesenen Anlagen stehen für eine langfristige Vermietung zu folgenden Sätzen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gleise zur langfristigen Abstellung von Wagen für 1,50 EUR je Meter und Monat bzw. 1,35 EUR je Meter und Monat bei Miete für ein gesamtes Jahr. Die Vermietung erfolgt nur für die gesamte Nutzlänge des betreffenden Gleises, nicht für eine anteilige Nutzlänge. • Lok-Abstellplätze einschließlich Auffangeinrichtung und Elektrant für 300,00 EUR je Monat. 	<p>Die gemäß Gleiszuordnungsverzeichnis (siehe Anlage und veröffentlicht unter http://lpa.luebeck.de/hafenbahn/nutzungsbedingungen) gesondert ausgewiesenen Anlagen stehen für eine langfristige Vermietung zu folgenden Sätzen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gleise zur langfristigen Abstellung von Wagen für 1,60 EUR je Meter und Monat bzw. 1,45 EUR je Meter und Monat bei Miete für ein gesamtes Jahr. Die Vermietung erfolgt nur für die gesamte Nutzlänge des betreffenden Gleises, nicht für eine anteilige Nutzlänge. • Lok-Abstellplätze einschließlich Auffangeinrichtung und Elektrant für 325,00 EUR je Monat.
<p>Anlage Gleiszuordnungsverzeichnis</p> <p>Bf Lübeck Hafen (Otm) Gleiskategorie 1: Gleis 72 und 77 Gleiskategorie 2: --- Gleiskategorie 3: Gleise 73 bis 76 Vermietung: ---</p> <p>Bf Lübeck Hafen (Lha) Gleiskategorie 1: Gleis 81 und Gleis 82 Gleiskategorie 2: --- Gleiskategorie 3: Gleis 83 und 84 Vermietung: Gleis 85 bis 90</p>	<p>Anlage Gleiszuordnungsverzeichnis</p> <p>Bf Lübeck Hafen (Otm) Gleiskategorie 1: Gleis 72 und 77 Gleiskategorie 2: --- Gleiskategorie 3: --- Vermietung: Gleise 73 bis 76</p> <p>Bf Lübeck Hafen (Lha) Gleiskategorie 1: --- Gleiskategorie 2: Gleis 81 Gleiskategorie 3: Gleis 82, 83, 84 Vermietung: Gleis 85 bis 90</p>